

# RS Vwgh 1989/1/17 88/11/0160

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.01.1989

## Index

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §33;

## Rechtssatz

Aus § 33 Abs 1 KFG idF vor der Novelle BGBI 1988/375 ergibt sich unmissverständlich, dass diese Bestimmung auf TATSÄCHLICHE Änderungen AM Fahrzeug selbst abstellt. Sie bietet keine Grundlage für einen Anspruch auf Änderung einer Eintragung im Typenschein ohne eine solche Änderung am Fahrzeug. Für ein derartiges Begehrten bietet das KFG idF vor der Novelle BGBI 1988/375 keine Grundlage.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988110160.X01

## Im RIS seit

05.02.2007

## Zuletzt aktualisiert am

31.10.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)